

# Auskunftspflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern

*Im Grundsatz gilt die ärztliche Schweigepflicht auch gegenüber der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung. Ärztinnen und Ärzte dürfen auch den Sozialversicherungsträgern Patientendaten nur dann mitteilen, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder der Patient eingewilligt hat.*

von **Dirk Schulenburg\***

**V**ermehrt fordern gesetzliche Krankenkassen, Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger und Versorgungsämter bei Ärzten und Krankenhäusern Auskünfte über Versicherte an. Hierbei müssen Ärztinnen und Ärzte ihre Schweigepflicht beachten, die grundsätzlich auch gegenüber Sozialversicherungsträgern besteht. Vorsätzliche Verstöße gegen die ärztliche Schweigepflicht können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden (§ 203 StGB).

## Auskunftsrecht der Sozialversicherungsträger

Nach § 100 SGB X ist der (Vertrags-)Arzt verpflichtet, dem Sozialversicherungsträger, der dem sogenannten Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegt, im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Durchführung von dessen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich und gesetzlich zugelassen ist, oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Auskunftspflicht besteht entsprechend für Krankenhäuser sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Auskünfte können demnach nur verlangt werden, soweit der Sozial-

versicherungsträger diese im Einzelfall für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Der Sozialversicherungsträger muß demnach auf den konkreten Einzelfall bezogene Fragen stellen. Für die teilweise zu beobachtende Anforderung der gesamten Patientenunterlagen einschließlich der Krankenhausentlassungsberichte besteht keine gesetzliche Grundlage.

## Gesetzliche Krankenkassen und Medizinischer Dienst

Hat eine gesetzliche Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung durch den Medizinischen Dienst veranlaßt, ist der (Vertrags-) Arzt verpflichtet, Sozialdaten auf Anforderung des Medizinischen Dienstes unmittelbar an diesen zu übermitteln, soweit dies für die gutachtliche Stellungnahme und Prüfung erforderlich ist (§§ 275 Abs. 1 – 3, 276 Abs. 2 Satz 1 HS 2 SGB V, § 62 BMV-Ä bzw. § 17 EKV). Die gesetzliche Einschränkung („soweit . . . erforderlich ist“) verlangt eine konkrete Fragestellung durch den Arzt des Medizinischen Dienstes.

Umstritten ist die Verpflichtung des niedergelassenen (Vertrags-) Arztes, Fremddaten, die ihm über den Versicherten vorliegen (z. B. von anderen Leistungserbringern, wie etwa den ihm übersandten Krankenhausentlassungsbericht) an

den Medizinischen Dienst der Krankenkasse herauszugeben (§276 Abs. 2 SGB V). Nach Wortlaut und Normzweck des § 276 Abs. 2 S.1 SGB V ist lediglich eine Verpflichtung zur Übermittlung von Sozialdaten anzunehmen, die der Arzt selbst aufgezeichnet hat oder die in seinem konkreten Auftrag erstellt wurden (z. B. Röntgenbilder, Laborbefunde). Da die Krankenkasse oder der Medizinische Dienst sich hierzu auch unmittelbar an den jeweiligen Leistungserbringer wenden könnte, sollten Fremddaten dementsprechend nicht herausgegeben werden.

Nach § 294 SGB V sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen notwendigen Angaben, die aus der Erbringung, der Verordnung sowie der Abgabe von Versicherungsleistungen entstehen, aufzuzeichnen und den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen mitzuteilen.

Auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und in den Abrechnungsunterlagen müssen Vertragsärztinnen und -ärzte die Diagnose angeben. Diese Angabe ist wesentlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung. Überdies haben die an der vertragsärztlichen

\* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.

Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gemäß § 295 Abs. 2 a SGB V die Pflicht, Angaben über Leistungen aufzuzeichnen und den Krankenkassen zu übermitteln, die zur Gewährung späterer Leistungen, zum Beispiel Krankenhausbehandlung oder Rehabilitation, erforderlich sind.

Schließlich regelt § 298 SGB V, daß der behandelnde Arzt verpflichtet ist, im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 136 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung ärztliche Unterlagen mit versichertenbezogenen Angaben zu offenbaren.

Zweifelhaft ist, ob die in den §§ 294 ff. SGB V geregelten Übermittlungspflichten auch eine ausreichende gesetzliche Verpflichtung des (Vertrags-)Arztes zur Auskunfterteilung bei Anfragen im Einzelfall bilden. So ist der Arzt nach dem Bundesmantelvertrag Ärzte bzw. dem Arzt-/Ersatzkassen-Vertrag (§ 36 Abs. 1 BMV-Ä bzw. § 18 EKV) verpflichtet, die zur Durchführung der Aufgaben der Krankenkasse erforderlichen schriftlichen Informationen (Auskünfte, Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten) zu erteilen.

Da die in den zuletzt genannten Vorschriften geforderte Auskunftspflicht nach ihrem Wortlaut über die in den §§ 294 ff. SGB V genannten Übermittlungsbefugnisse und -pflichten hinausgeht, ist zu empfehlen, in diesen Fällen jeweils eine aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung des Versicherten anzufordern.

### **Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften)**

Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherungen besteht nach §§ 201, 203 SGB VII eine gesetzliche Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zur Auskunfterteilung gegenüber den Trägern der Unfallversicherung, den Berufsgenossenschaften. Der Arzt hat insoweit auch den Versicherten zu informieren. Einer Einwilligungserklärung des

Unfallversicherten bedarf es nicht (§ 203 SGB VII).

### **Rentenversicherungsträger**

Gegenüber den Rentenversicherungsträgern besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht des (Vertrags-)Arztes. Umstritten ist, ob in der Stellung eines Rentenanspruches eine konkludente Schweigepflichtentbindung gesehen werden kann. Dementsprechend sollte bei Auskunftsbegehren immer eine ausdrückliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Versicherten verlangt werden.

### **Auskünfte gegenüber Versorgungsämtern**

Bei Auskunftsbegehren von Versorgungsämtern muß immer das ausdrückliche Einverständnis des Versorgungsberechtigten eingeholt werden, wenn der Arzt Auskünfte erteilen oder das Versorgungsamt Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beiziehen will.

### **Verstoß gegen die gesetzliche Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit**

Sind die Voraussetzungen des § 100 SGB X gegeben, besteht nach dem Gesagten eine gesetzliche Auskunftspflicht des (Vertrags-)Arztes, d.h. er muß dem Sozialversicherungsträger die Auskunft geben. Bei Verweigerung durch den Arzt kann ein Vernehmungersuchen an das zuständige Sozialgericht erfolgen. Verweigert der (Vertrags-)Arzt dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Auskünfte, handelt er sogar ordnungswidrig (§ 209 SGB VII).

### **Schweigepflicht gilt über den Tod des Versicherten hinaus**

Die ärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch nach dem Tod des Patienten (Versicherten). Die Einwilligung der Angehörigen bzw. Erben gibt dem (Vertrags-)Arzt grundsätzlich kein Auskunftsrecht.

Im Einzelfall muß der Arzt sich fragen, ob der Tote seine Einwilligung zur Auskunft gegeben hätte, um in diesem Fall auf Grund mutmaßlicher Einwilligung die Auskunft erteilen zu können.

### **Vergütungsansprüche**

Für schriftliche Auskünfte an Krankenkassen oder den Medizinischen Dienst sind Vordrucke zu benutzen. Die Vordrucke, kurzen Bescheinigungen und Auskünfte sind durch den Arzt ohne besonderes Honorar gegen Erstattung von Auslagen auszustellen, sofern nicht eine andere Vergütungsregelung vereinbart wurde. Der Vordruck enthält in der Regel einen Hinweis, ob die Abgabe der Information gesondert vergütet wird oder nicht. Gutachten und Bescheinigungen mit gutachtlichen Fragestellungen, für die keine Vordrucke vereinbart wurden, sind nach den Leistungspositionen der Gebührenordnungen (BMÄ/E-GO) zu vergüten (§ 36 Abs. 2 BMV-Ä bzw. § 6 Abs. 3 EKV).

Im übrigen erhält der Arzt nach § 21 Abs. 3 SGB X auf Antrag lediglich eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG; s. Anlage zu § 5).